

## §. 28.

Jede Wahl, welche den gesetzlichen Bedingungen nicht entspricht, ist ungültig.

Jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldwerth, durch Versprechungen von Gunst oder Vortheil oder durch Bedrohung mit Nachtheil erzielt worden, ist nichtig.

## §. 29.

Das Ministerium hat die formelle Gültigkeit der Wahlen vorläufig zu prüfen, Berichtigungen von Formfehlern zu bewirken und etwaige Bedenken dem Landtage mitzutheilen.

Die endliche Entscheidung über die formelle oder materielle Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl steht jedoch dem Landtage zu.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Höchsten Aufsehers.

Schloß Dierstein, den 16. Mai 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

**D r u c k f e h l e r - B e r i c h t i g u n g**

zu Nr. 189 pag. 55.

Zur §. 18 der in Nr. 189 enthaltenen Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen pag. 55 ist im ersten Alinea zwischen „Briefpost-Gegenstände“ und „etc.“ das Wort:

„nachgesendet“

einzufügen. —